

obere, entweder direkt vom Pfarrer eine neue Vollmacht zu erlangen, oder in Verbindung zu treten mit dem vorigen Obern, damit von ihm ein anderer Pater subdelegiert werde; oder falls weder das eine noch das andere möglich ist, benachrichtige er sofort die zu Vermählenden, auf daß sie selber durch den Pfarrer jemand anderen zur Eheassistentz bestimmen lassen oder doch wenigstens sich den Umständen gemäß einrichten.

Um schließlich noch eine *letzte Schwierigkeit* nicht unerwähnt zu lassen, wäre zu bemerken, daß die Bezeichnungen durch Amts- und Berufsnamen u. s. w. je nach den verschiedenen Ländern auch verschiedentlich aufgefaßt werden können. Die Namen wie: *Rektor*, *Prior*, *Guardian* u. s. w. bezeichnen an sich lediglich den gewöhnlichen ordentlichen Inhaber des Amtes eines Klostervorstehers und sind demgemäß auch an sich diesen Vorstehern reserviert mit Ausschluß ihrer Vertretungsmänner. Lautet also die Vollmacht zur Eheassistentz auf diesen Namen (*Rektor* u. s. w.), dann ist ihr Vertreter, falls sie selber nicht zu Hause wären, keineswegs befugt, Gebrauch davon zu machen; es müßte schon feststehen, daß in gewissen Gegenden diese Namen gebräuchlicherwise auch Anwendung finden auf die Stellvertreter jener ordentlichen Inhaber des Amtes. Hingegen mag es vorkommen, daß in dieser oder jener Gegend der Name „Superior“ oder „Vorsteher“ u. s. w. ausschließlich den gewöhnlichen ordentlichen Obern bezeichnet. Ist dies der Fall und zeigen die Umstände, daß der delegierende Pfarrer nicht anders diese Benennung deutet, so kann der Stellvertreter des gewöhnlichen Obern, auch wenn er gemäß den Konstitutionen Superior oder Vorsteher u. s. w. ist, diese Vollmachten nicht gebrauchen. Der Grund ist dieser: offenbar hängt es an erster Stelle *von der Absicht des delegierenden Pfarrers* ab, wen er bezeichnen will zur Eheassistentz, und diese seine Absicht, wenn sie einmal sicher (d. h. mit moralischer Sicherheit) erfaßt wird, muß auch hier als geltend angesehen werden, da sie sich innerhalb der Grenzen des allgemeinen Rechtes verhält.

Rom (S. Alfonso).

P. J. B. Raus C. Ss. R.

(Wahl des ersten Pfarrers seitens der Gläubigen einer neu errichteten Pfarrei?) Der Diözesanbischof bestellte, auf Wunsch der Gläubigen, für einen bestimmten Teil einer größeren Pfarrgemeinde einen eigenen Kaplan-Expositus, namens Koriolanus, der für diesen Teil zwar die ganze Seelsorge ausübte, ohne daß jedoch eine formelle und volle Trennung ausgesprochen worden wäre. Mit der Bestellung erhielt Koriolanus zugleich die weitere Weisung, alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um den ihm anvertrauten Sprengel in absehbarer Zeit formell zu einer Pfarrei erheben zu können. Die Vorkehrungen gingen nun bereits ihrem

Abschlusse entgegen und Koriolanus, der viel Mühe und Arbeit mit den Vorbereitungen gehabt hatte, freute sich schon darauf, er werde die Früchte seiner Arbeit als erster Pfarrer der neu errichteten Pfarrei genießen können. Da begannen jedoch seine Gegner die von ihm betreuten Gläubigen aufzuregen und aufzuwiegeln und flüsternten ihnen bei jeder Gelegenheit zu, sie hätten gemäß dem Cod. jur. can. das Recht, ihren ersten Pfarrer zu wählen. Dadurch beunruhigt, suchte Koriolanus Rat. Wie mag der ihm erteilte Rat gelautet haben?

Maßgebend für die Beantwortung der Frage ist can. 1450, § 2, n. 2; darnach kann der Ortsordinarius die Stiftung einer Pfründe unter der Bedingung zulassen, daß die Pfründe erstmals dem klerikalen Stifter oder einem anderen vom Stifter bezeichneten Kleriker verliehen wird. Es muß sich also, wie es aus dem Wortlaute erhellt, um die Stiftung *einer Pfründe* handeln; andere Vermögenszuwendungen sind nicht hinreichend, wie die Erbauung oder die Dotation einer Kirche, Kapelle u. s. w. In diesen Fällen können den Wohltätern nur spiritualia suffragia für eine bestimmte Zeit oder auch für immer vom Ortsordinarius gestattet werden (can. 1450, § 2, n. 1).

Weiters muß vom Stifter die Bedingung, daß die Pfründe erstmals einem von ihm bezeichneten Kleriker verliehen werde, gestellt werden; wird eine solche Bedingung überhaupt nicht gestellt, dann kann der Stifter absolut nicht verlangen, daß er den Kleriker bezeichne, der mit der von ihm gestifteten Pfründe ausgestattet werden soll. Und nicht genug, die vom Stifter gestellte Bedingung muß vom Ortsordinarius auch angenommen werden; im gegenteiligen Falle kann der Stifter, wenn er will, von seinem Vorhaben abstehen. Schreitet er dennoch zur Stiftung der Pfründe, so kann er sich wegen einer Rechtsverletzung nicht beklagen; denn der Ortsordinarius kann bloß die gestellte Bedingung annehmen, er muß sie jedoch nicht. Und hat er sie tatsächlich nicht angenommen, so steht ihm, dem Ortsordinarius, das freie Besetzungsrecht gleich von Anfang an zu.

Im Wortlaut des Kodex heißt es: *fundationem beneficii admittere*, die Stiftung einer Pfründe zulassen. Dieses *admittere* ist nicht gleichbedeutend mit *erigere*, was daraus erhellt, daß man nicht sagen kann: *fundationem beneficii erigere*, sondern nur: *admittere*. Die Errichtung (*constitutio seu erectio beneficii*) der Pfründe ist ein Akt der freiwilligen Gerichtsbarkeit, durch den ein Kirchenamt und eine Vermögensmasse, d. h. die Pfründe oder die Prähende, zu einem *ens iuridicum*, zu einer juristischen Person des kirchlichen Rechtes und somit auch zu einem selbständigen Vermögenssubjekt wird; die Folge dieses bleibenden Verbundenseins ist, daß der Inhaber des Amtes neben den Amtsbefugnissen auch das Bezugsrecht auf das Einkommen aus der

Pfründe hat. Die Zulassung der Stiftung ist zwar auch ein Akt der freiwilligen Gerichtsbarkeit, er geht jedoch stets der Errichtung des Benefiziums voraus; sie ist nichts anderes als das Einverständnisein des Ortsordinarius mit der Absicht des Stifters sowie die Erklärung des ersteren, daß der Rechtsakt der Errichtung des Benefiziums von der kirchlichen Behörde seinerzeit auch vorgenommen werde, wozu notwendig eine Besprechung des Gegenstandes zwischen dem Stifter und dem Ortsordinarius vorausgehen muß. Bei dieser Besprechung nun muß vom Stifter die Bedingung, daß die Pfründe einem von ihm bezeichneten Kleriker verliehen werden soll, gestellt werden; wurde sie vom Ortsordinarius einmal angenommen, dann kann sie gültigerweise von ihm nicht mehr aufgehoben oder abgeändert werden ohne Einwilligung des Stifters (can. 1417, § 2).

Kann die in Rede stehende Bedingung auch später, d. h. nach dem erteilten Placet des Ortsordinarius gestellt und von diesem angenommen werden? Diese Frage ist meines Erachtens zu bejahen; denn weder die Natur der Sache noch der Text des Kodex verbieten es. Absolut zu spät kommt der Stifter mit seiner Bedingung, wenn die Errichtung bereits vollzogen, d. h. die Errichtungsurkunde unterzeichnet ist.

Können Gläubige Stifter einer Pfründe sein? Darüber dürfte wohl kaum ein Zweifel bestehen; can. 1450, § 2, sagt ja: *Loci autem Ordinarius potest: 1º Fidelibus, qui ex toto vel ex parte . . . beneficia fundaverint spiritualia suffragia . . . concedere.* Also können Gläubige auch Stifter einer Pfründe sein und somit, wenigstens von diesem Standpunkte aus, die Bedingung hinsichtlich ihrer erstmaligen Besetzung stellen. Allerdings sagt der Kodex: . . . *ut beneficium prima vice conferatur . . . alii clerico a fundatore designato*; indes ist das Wort *fundator* nicht im engeren, sondern im weiteren Sinne zu nehmen, so daß darunter auch der Dotator und der Aedificator verstanden werden. Es können also an der Stiftung einer Pfründe ganz gut drei Personen beteiligt sein, nämlich der Fundator im engeren Sinne, derjenige, der einen Bauplatz hergibt, der Dotator, der das Benefizium vermögensrechtlich ausstattet, und der Aedificator, der die nötigen Baukosten bestreitet. Alle drei können die Bedingung hinsichtlich der erstmaligen Besetzung der Pfründe stellen; wenn aber drei, dann ist nicht einzusehen, warum dasselbe 5, 10, 20, 50 und mehr Personen nicht tun könnten. Es steht auch nichts im Wege, daß nur einer der Stifter die Bedingung stellt, alle übrigen von ihr absehen; Sache des Ortsordinarius ist es, sie anzunehmen oder nicht.

Hiermit erledigt sich noch eine andere Frage: muß der Stifter die Pfründe ganz oder kann er sie auch teilweise stiften, um die Bedingung hinsichtlich ihrer erstmaligen Besetzung stellen

zu können? Die *spiritualia suffragia* können den Gläubigen gestattet werden, ganz gleich, ob sie *ex toto vel ex parte ecclesiam* extruxerint oder auch *ex toto vel ex parte beneficia* fundaverint; die Worte: *ex toto vel ex parte* sind nicht bloß zu *ecclesiis* extruxerint, sondern auch zu *beneficiis* fundaverint zu ziehen. Wer aber, wenn auch nur teilweise, eine Pfründe stiftet, ist Stifter, fundator; als solcher kann er dann für seine Person die Bedingung stellen. Eine Einschränkung dieses Rechtes auf den Stifter, der die Pfründe zur Gänze stiftet, ist weder *explicite* noch *implicite* im Kodex enthalten.

Schließlich ist zu beherzigen, daß die Grundlage für die Gestattung der *spiritualia suffragia* sowie für die Stellung der Bedingung hinsichtlich der erstmaligen Besetzung einer Pfründe in allen Fällen die Dankbarkeit bildet, die die Kirche ihren Wohltätern erweisen will; nun ist die Dankbarkeit auch dann am Platze, wenn jemand eine Pfründe nicht zur Gänze, sondern nur zum Teile gestiftet hat.

Aus der Anfrage des Koriolanus ist nicht zu ersehen, ob die seiner Seelsorge anvertrauten Gläubigen eine Pfründe gestiftet, weiters auch nicht, ob sie bei der Besprechung der Angelegenheit mit dem Ortsordinarius die Bedingung, daß die Pfründe erstmals einem von ihnen bezeichneten Kleriker verliehen werden soll, gestellt haben und ob diese Bedingung vom Ortsordinarius auch angenommen wurde, als er sich mit der Stiftung der Pfarrpfründe einverstanden erklärte. Somit kann der dem Koriolanus erteilte Rat gelautet haben: es ist nachzusehen und festzustellen, ob obige drei Bedingungen erfüllt sind; wenn ja, dann werden die Gläubigen der Expositur die Person ihres ersten Pfarrers dem Ortsordinarius vorschlagen, wenn nicht, dann hat der Ortsordinarius das freie Besetzungs- und Verleihungsrecht.

Maribor (Jugoslawien).

Prof. Dr Vinko Močnik.

(Ein sonderbares Noviziat.) In einer priesterlichen Genossenschaft bischöflichen Rechtes werden eingekleidet: Ein Priester und fünf Studenten. Der Novizenmeister ist der Hausobere, ein Priester. Außer ihm gibt es noch einen Theologen mit einfachen, zeitlichen Gelübden im Hause. Nun fährt der Hausobere auf acht Monate weg und kehrt erst zwei Monate vor der Gelübdeablegung zurück. Während seiner Abwesenheit wird er in den geistlichen Obliegenheiten, wie Lesen der heiligen Messe etc., vom Priesternovizen vertreten, in den anderen Angelegenheiten vom Priesternovizen und dem *Clericus cum votis temporaneis* gemeinsam. — Ist dieses Noviziat gültig, obwohl acht Monate kein Novizenmeister im Hause war und der Novizenmeister nicht durch einen Sozios vertreten war, da ja im Sinne des can. 559, § 1 und 2, der Novizenmeister und sein Sozios in